

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG

I. Geltungsbereich

Für die Geschäftsbeziehungen der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG mit dem Kunden gelten ausschließlich diese AGB soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Als Kunden gelten dabei lediglich Unternehmer, also natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Für eventuelle Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern gelten gesonderte Regelungen im Rahmen von Individualvereinbarungen. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG vereinbart mit dem Kunden durch einen Geschäftsabschluss die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für nachfolgende Aufträge, selbst wenn dafür nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Abweichende Einkaufsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sie von der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Auftragsannahme

1. Aufträge müssen schriftlich erteilt werden und werden erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG verbindlich. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, das in der Auftragsteilung liegende Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach Eingang anzunehmen.

2. Mit Vertragsabschluss verlieren alle vorhergehenden verbindlichen Vereinbarungen und Zusicherungen soweit sie nicht ausdrücklich von der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG schriftlich bestätigt werden, ihre Wirksamkeit. Absprachen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.

III. Angebot und Vertragsabschluss

1. Das Risiko falscher Vorgaben (Skizzen etc.) oder der falschen fernmündlichen Übertragung der wesentlichen Maße geht zu Lasten des Kunden. Werden Sonderanfertigungen nach Angabe des Kunden angefertigt, so ist dieser verpflichtet, diese abzunehmen.

IV. Lieferung

1. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie in der Auftragsbestätigung als solche fest vereinbart sind.

2. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die sich der Kontrolle der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG entziehen, so verlängert sich das vereinbarte Lieferdatum stillschweigend um den zur Beseitigung dieses Grundes notwendigen angemessenen Zeitraum. Dauern solche Gründe über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nach der schriftlichen Mitteilung des Hinderungsgrundes an den Kunden an, so kann der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden. Soweit die aufgeführten Gründe zur Unmöglichkeit der Lieferung führen, sind beide Vertragsparteien zur Vertragslösung berechtigt.

V. Preise

1. Soweit nicht anders angegeben, hält sich die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG genannten Preise.

2. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VI. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und hat ab diesem Zeitpunkt den Rechnungsbetrag in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG behält sich vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

2. Bei Lieferungen ins Ausland wird die Bezahlung im Voraus oder mit Kreditkarte (EUROCARD, MASTERCARD, VISA) verlangt.

3. Lieferungen in EU-Länder erfolgen ohne Berechnung der Mehrwertsteuer, sofern die Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer des Kunden bekannt ist. Andernfalls muss die deutsche Mehrwertsteuer berechnet werden.

4. Werden Zahlungen nicht pünktlich geleistet, behält sich die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG vor, nachfolgende Aufträge zu stornieren bzw. nicht auszuliefern.

5. Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG schriftlich anerkannt wurden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur dann ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII. Gewährleistung

1. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG haftet dem Kunden dafür, dass die vertragsgegenständlichen Produkte bei Übergabe nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Ablieferung der vertragsgegenständlichen Produkte. Bei Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für die ausgebesserten oder ersetzen Teile mit der erneuten Ablieferung. Dieses gilt nicht, wenn der Kunde der Fa. Sander Maschinenbau den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziff. 4 dieser Bestimmung)

3. Im Rahmen der Gewährleistung leistet die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG für Mängel zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die gewählte Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

4. Der Kunde hat der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Empfang der Ware schriftlich anzuseigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft dabei die volle Beweislast für sämtliche Ansprüche, insbesondere den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrügen.

5. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung der Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen der vereinbarten Vergütung und dem Wert der mangelhaften Sache. Dieses gilt nicht, wenn die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG die Vertragsverletzung arglistig verschwiegen hat.

6. Gewährleistungs- und Haftungsansprüche bei Personen- und Sachschäden sind zudem ausgeschlossen, wenn sie auf eine oder mehrere der folgenden Ursachen zurückzuführen sind:

- nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte,
- unsachgemäßes Montieren, Inbetriebnehmen, Bedienen und Warten der Produkte,
- nichtbeachten der Hinweise in der Betriebsanleitung bezüglich Transport, Lagerung, Montage, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Rüsten der Produkte,
- eigenmächtige bauliche Veränderungen,
- mangelhafte Überwachung von Maschinenteilen, die einem Verschleiß unterliegen,
- unsachgemäß durchgeführte Reparaturen,
- Katastrophenfälle durch Fremdkörpereinwirkung und höhere Gewalt.

7. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

VIII. Haftung

1. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG haftet dem Kunden für Schäden nur, soweit den gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit es um die Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten geht.

2. Etwaige Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach auf diejenigen Schäden begrenzt, mit deren möglichen Eintritt bei Vertragsabschluss die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG nach den damals bekannten Umständen vernünftigerweise rechnen konnte.

3. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach 1 Jahr ab Ablieferung der Ware. Dieses gilt nicht, wenn der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG Arglist vorwerfbar wäre.

IX. Gefahrtragung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG verlassen hat. Ansonsten tritt ein Gefahrübergang bei Übergabe der Sache ein.

2. Falls der Versand ohne Verschulden der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

X. Rückgabe

1. Rückgabe, gelieferter, aber nicht mit Mängeln behafteter Ware erfolgt nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG. Diese behält sich vor, für dadurch entstehende Verwaltungskosten einen Abschlag von mindestens 10 % des zu erstattenden Betrages vorzunehmen.

XI. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Rechnungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung bleiben alle Produkte Eigentum der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG.

2. Der Kunde ist verpflichtet, der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Fall einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat der Kunde der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

3. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen.

4. Der Kunde ist berechtigt, Produkte der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG im Rahmen ihres üblichen Geschäftsbetriebes weiter zu veräußern. Ein Recht auf anderweitige Übereignung oder Verpfändung der Ware besteht jedoch nicht. Der Kunde tritt der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

5. Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag für die Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG. Erfolgt eine Verarbeitung mit nicht der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG gehörenden Gegenständen, so erwirbt diese an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen nicht der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG gehörenden Gegenständen vermischt wird.

XII. Gerichtsstand

1. Gerichtsstand bei Klagen aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG (Amtsgericht Rinteln bzw. Landgericht Bückeburg).

XIII. Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Sander Maschinenbau GmbH & Co. KG.

2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.